

HAUS UND BADEORDNUNG FÜR DIE SAARBRÜCKER FREI- UND HALLENBÄDER



Saarbrücker
Bäder

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Frei- und Hallenbäder einschließlich des Eingang- und Parkplatzbereiches sowie der Außenanlagen der Stadtwerke Saarbrücken Bäder GmbH (im folgenden SW Bäder genannt).

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt der Nutzer die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung an.

(2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Hinweis- und Warnschilder sind zu beachten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass der SW Bäder GmbH als Betreiber des Bades in diesem Fall keine oder eine wesentliche niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Ein Hausverbot kann durch die Geschäfts-/ Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(3) Wer sich Zutritt zu den Saarbrücker Bädern oder anderer dazugehörigen Räumlichkeiten in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar. Die Stadtwerke Saarbrücken Bäder GmbH behält sich vor, Strafanzeige zu erstatten.

(4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSchG) werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(6) Politische Handlungen und Demonstrationen sind untersagt. Veranstaltungen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die SW Bäder erlaubt. Zuwiderhandlungen werden umgehend zu Anzeige gebracht.

§ 3 Öffnungszeiten und Preise

(1) Die aktuellen Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

(2) Eingangs-/ Kassenschluss ist eine Stunde vor Betriebsende. Der Badebereich ist spätestens 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

(3) Im Freibad kann die Öffnungszeiten witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Änderungen werden durch das Badpersonal bekannt gegeben. Ansprüche gegen die SW Bäder können daraus nicht abgeleitet werden.

(4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

(5) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen z.B. Wertkarten und/ oder Gutscheine werden nicht erstattet und/ oder bei Verlust nicht ersetzt. Ausgenommen sind die im Kassensystem registrierten und personenbezogenen Mehrfachkarten wie die Multikarte, Saison- und Jahreskarte.

(6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

(1) Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei; dies gilt vorbehaltlich der Einschränkungen in begründeten Einzelfällen (z.B. gemäß § 4 Abs. 6).

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Saisonkarten gelten nur für die jeweils von der SW Bäder festgelegte laufende Badesaison. Jahreskarten gelten ab dem Kaufdatum für ein Jahr. Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt. Bei Verlassen des Bades wird diese ungültig.

(3) Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

- Datenträger des Zahlungssystems
- Schlüssel für Garderobenschrank, Wertschließfach und/ oder Fahrradstellbox
- Leih Sachen

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper z.B. als Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahrs ist die Begleitung einer geeigneten und volljährigen Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen für bestimmte Bereiche und Einrichtungen (z.B. Wasserrutschen, Spielplätze usw.) sind möglich.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden.

§ 5 Nutzung der Bäder

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) In einzelnen Bereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung. Die Nutzer haben im Nassbereich der Bäder übliche Badebekleidung zu tragen. Das Tragen von T-Shirts und langen Shorts (max. Knielänge) sowie von Unterwäsche unter der Badebekleidung ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, entscheidet das Schwimmbadpersonal. Für Kinder unter 18 Monaten oder Kinder die noch Windeln benötigen besteht Aquawindelpflicht. FKK Baden und FKK Sonnenbaden ist nicht gestattet.

(4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Freibadbecken dürfen nur nach Durchschreiten der Fußbecken benutzt werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitpersonen zu reinigen.

(5) Nutzern ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und die Presse bedarf das Fotografieren oder Filmen einer vorherigen Genehmigung der Geschäftsführung der SW Bäder.

(7) Vor Benutzung der Becken ist eine gründliche Körperreinigung erforderlich. Die Verwendung von Seifen und Shampoos ist nur innerhalb der Duschräume gestattet. Das Rasieren sowie Maniküre, Pediküre und das Färben der Haare oder ähnliches ist nicht erlaubt.

(8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (u.a. Flossen, Tauchbrillen, Schnorchel, usw.) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(9) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

(10) Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen zur Vermeidung von Verletzungen nicht mitgebracht werden. Zur Entsorgung von Abfall und Restwertstoffen stehen Behälter zur Verfügung.

(11) Rauchen ist in den Hallenbädern grundsätzlich verboten und in den Freibädern ausschließlich nur in den ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten und Shisha-Pfeifen. Die Entsorgung von Zigaretten- und Ascheresten auf der Liegewiese oder dem angrenzenden Grünstreifen ist untersagt.

(12) Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(13) Garderobenschränke und/ oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Schränke und Wertfächer vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(14) Stühle und Liegen dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

(15) Angeleitete Bewegungsangebote durch Gäste während des öffentlichen Badebetriebes sind nicht erlaubt.

(16) Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art ist vor der direkten Benutzung der Schwimmbecken und der Rutschen untersagt.

§ 6 Haftung und Schadensersatz

(1) Die SW Bäder GmbH haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die den Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SW Bäder GmbH, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichtungen sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht der SW Bäder GmbH zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt sind, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhaltet Veranstaltungen. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Preisminderung wegen einer vorübergehenden Schließung, einem kurzfristigen Ausfall von einzelnen Angeboten (z.B. Sprungturm, Schwallwasserdüsen, etc.) oder geänderten Öffnungszeiten besteht grundsätzlich nicht.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der SW Bäder GmbH werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die SW Bäder GmbH zur Verfügung gestellten Garderobenschrank, Wertschließfach und/ oder Fahrradstellbox begründet keinerlei Pflichten der SW Bäder GmbH in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes, Wertschließfaches und/ oder einer Fahrradstellbox diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/ Datenträger sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust des Schlüssels ist vor der Aushändigung der Kleidung, das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

(5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden Pauschalbeträge gemäß der aktuell gültigen Tarifliste in Rechnung gestellt.

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

(6) Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) ist die SW Bäder GmbH nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen

§ 7 Allgemeine Sicherheitsregeln

(1) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(2) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

(3) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

(4) Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.

(5) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

(6) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden oder bedürfen der Zustimmung des Aufsichtspersonals

(7) Auf den Parkplätzen der Bäder gelten die Regeln der StVO sowie die jeweiligen Beschilderungen. Pkw, Mopeds, Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur für die Zeit des Badbesuches auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Für Wohnmobile gelten die ausgewiesenen, besonderen Bestimmungen.